

4. IV. 1919

Steuerfragen der Zukunft.*

Von Oberregierungsrat Dr. Porcher.

In Nr. 263 dieser Zeitung ist Heinrich Diebel hinsichtlich der direkten Besteuerung für die Übergang zum „Quellenprinzip“ auf der ganzen Linie eingetreten. Nicht mehr soll das Einkommen beim Empfänger sondern bei demjenigen, von dem der einzelne sein Einkommen bezieht, erfasst werden, denn dieser habe kein Interesse daran, den Staat zu betrügen, wie es der Empfänger, menschlicher Schwäche nachgebend, durch unrichtige Deklarationen nur allzu häufig zu tun pflege. Der Gedanke hat, wie zuzugeben ist, viel Verführerisches und würde von den Steuerbehörden, deren Leben ja ein ständiger Kampf mit unehrlichen Steuerpflichtigen ist, als eine sehr angenehme Erleichterung ihres schweren Daseins empfunden werden. Er ist aber nur sehr schwer und namentlich nicht ohne Verletzung einiger als richtig erkannter steuerlicher Grundzüge, insbesondere des Grundzuges der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, durchführbar. Verhältnismäßig am leichtesten ist dies noch beim Einkommen aus Kapitalvermögen und aus gewinnbringender Beschäftigung, wenn gleich auch hier schon die jetzt gesetzlich zulässigen Abzüge (Kinderzahl, ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse, Versicherungsbeiträge usw.) und damit die Leistungsfähigkeit der einzelnen nicht mehr berücksichtigt werden könnten. Beim Einkommen aus Grundbesitz wären die Schwierigkeiten schon erheblich größer; denn wie soll zum Beispiel der Mieter, der einen Teil der Miete an den Steuerfiskus abzuführen hätte, die Hypothekenzinsen und die Unkosten berücksichtigen, und wie soll das Einkommen aus selbst bewohnten eigenen Häusern und aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitz erfasst werden? Am schwierigsten endlich würde die Erfassung der gewerblichen Einkommen an der Quelle sein. Hier ist wohl offenbar an einen Quittungsstempel oder eine Umsatzsteuer gedacht. Der Erfolg davon wäre aber sicherlich, daß der Gewerbetreibende die Steuer auf den Verbraucher abwälzen und selbst steuerfrei bleiben würde. Vor allem aber würde das Quellenprinzip die jetzt bei uns stattfindende und ganz zweifellos auch gerechtfertigte progressive Steigerung der Steuer nach der Höhe des Einkommens vollkommen illusorisch machen, so daß also der Reiche gerade so viel Prozent seines Einkommens an Steuer zu zahlen hätte wie der Rinderbemittele. Demnach ist es wohl als ausgeschlossen zu betrachten, daß dem Quellenprinzip bei uns die Zukunft gehört. Vielmehr werden wir damit zu rechnen haben, daß die jetzige Art der Einkommenbesteuerung durch Ermittlung der Einkommen beim Empfänger und dessen Besteuerung beibehalten wird.

Zweifellos wird die direkte Steuerschraube sehr viel schärfer angezogen werden als je zuvor, und zwar sowohl von Bundesstaaten und Kommunalverbänden als auch vom Reich. In Preußen soll dies durch eine sehr bedeutende progressive Erhöhung der Steuerzuschläge geschehen, die bei physischen Personen bis zu 300 v. H., bei Gesellschaften bis zu 400 v. H. der Einkommensteuer geht. Bei der Ergänzung der Steuer soll die Steigerung ebenfalls bis zu 400 v. H. des Steuerfußes bei dem Vermögen über zwei Millionen Mark gehen. Daß die Kommunalverbände ebenfalls mit erhöhten Zuschlägen auf alle Steuerarten vorgehen müssen, liegt bei ihren gewaltig gestiegenen Ausgaben auf der Hand.

Von Reichs wegen liegen zurzeit zwei Entwürfe über direkte Steuern vor, nämlich der eines Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 und der eines Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Der erstere ist lediglich eine Wiederholung des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für 1918, enthält also eine Mehrerwerbsteuer für physische und nicht physische Personen, bei letzteren bis zu 80 v. H. des Nettogewinns hinausgehend, und eine Vermögensabgabe mit den gleichen mäßigen Sätzen wie 1918. Der zweite Gesetzentwurf will den ganzen Vermögenszuwachs der Einzelpersonen in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 1. Januar 1919 mit einer Besteuerung erfassen, die mit 10 v. H. bei den ersten 10 000 Mark Zuwachs beginnend stufenweise bis zu 100 v. H. steigt und die Wirkung hat, daß jeder im Kriege eingetretene Vermögenszuwachs über 199 500 Mark völlig weggesteuert wird. Zuwachs bis zu 3000 Mark soll nicht erfasst werden.

Dann ist vom Reich weiterhin eine sogenannte Kapitalrentensteuer von 10 v. H. ins Auge gefaßt, bei der das oben erwähnte Quellenprinzip Platz greifen soll. Ferner steht nach Ministerreden eine einmalige große Vermögensabgabe bevor, ohne daß aber über Höhe und Erhebungsart bisher etwas Näheres bekannt geworden ist. Als Vorbereitung dazu ist die durch Verordnung vom 13. Januar d. J. angeordnete Aufstellung von Vermögensverzeichnissen anzusehen, zu der jedermann verpflichtet ist und für die Steuerurszettel herausgegeben worden sind. Slichtag dafür ist der 31. Dezember 1918. Endlich ist von Seiten des Reichs noch mit einem umfassenden Ausbau auf den Erwerb von Todes wegen zu rechnen, und zwar unter Ausdehnung auf die bisher von jeder eigentlichen Erbschaftsteuer befreiten und mit einer sehr mäßigen Zuwachsbesteuerung nach dem Besitzsteuergesetz erfassen Deszendenten sowie anscheinend auch auf die Ehegatten.

Daß an den indirekten Steuern nicht vorübergegangen werden wird, ist nach Äußerungen vom Ministertisch ebenfalls sicher. Tabak und Alkohol werden dabei zweifellos eine Hauptrolle spielen; näheres ist aber auch darüber noch nicht bekannt.

Von den neuen Steuerprojekten des Reichs ist das allerbedeutendste die einmalige große Vermögensabgabe. Wenn auch Vermögenssteuern, die tatsächlich nur eine stärkere Heranziehung des fundierten Einkommens bedeuten und aus diesem bestritten werden können wie z. B. die preussische Ergänzungssteuer, volkswirtschaftlich durchaus richtig sind, so sind doch Kapitalentziehungen auf dem Steuerwege, die die Substanz der Vermögen eines Volkes stark mindern, im Interesse seiner gesunden wirtschaftlichen Weiterentwicklung äußerst gefährlich, denn das Vorhandensein von Privatkapital und dessen stete Neubildung sind volkswirtschaftlich absolut unentbehrlich. Was das Blut für den Körper des Menschen ist, das ist das Kapital für das Wirtschaftsleben eines Volkes. Ebenso wie der Körper hinsieht, wenn die Zahl der roten Blutkörperchen sich allzusehr vermindert, ebenso auch ein Volk, wenn ihm zu viel Kapital entzogen wird. Ohne daß Kapital auf dem Anleihemarkt zur Verfügung steht, können die öffentlichen Verbände ihre Aufgaben nicht erfüllen, besonders

nicht jetzt nach dem Kriege. Ohne Kapital können weder Handel und Industrie noch die Landwirtschaft ihre zerrütteten Betriebe wieder in Ordnung bringen. Außerdem ist aber auch die Kapitalentziehung auf dem Steuerwege zur Befriedigung der laufenden Bedürfnisse eines Staates genau daselbe, als wenn ein Privatmann zur Deckung seiner persönlichen Ausgaben sein Vermögen angreift, also verzehrt. Daß ein solches Vorgehen schließlich zum Bankrott des Privatmannes führen muß, ist jedem bekannt. Daß beim Staate das gleiche der Fall ist, sollte sich jeder aber auch klarmachen. Und wie sollen Industrielle, Kaufleute oder Landwirte, deren ganzes Vermögen in ihren Betrieben festliegt, eine große Vermögensabgabe überhaupt leisten? Die Ausnahme von Schulden und deren allmähliche Wiederabstufung ist z. B. bei den hohen Zinssätzen für nachstellende Hypotheken und ungedeckten Kredit für die meisten eine wirtschaftliche Unmöglichkeit. Welche Ungerechtigkeit würde also für die genannten Erwerbskreise in einer solchen Vermögensabgabe liegen gegenüber dem Kapitaleisten, der in der Lage ist, den schuldigen Betrag einfach durch Hingabe von Kriegsanleihe zu entrichten. Eine schwere Schädigung der Volkswirtschaft von der größten Bedeutung sind, würde also die unausbleibliche Folge sein.

Demnach ist eine einmalige große Vermögensabgabe vom Standpunkt des Volkswirts und Finanzpolitikers unbedingt zu verwerfen. Leider wird sie aber von diesem Standpunkt aus nicht entschieden werden, sondern von dem agitatorisch-politischen Standpunkt einer Parlamentsmehrheit; und da ist es bei der Zusammenkunft unserer Nationalversammlung wahrscheinlich, daß den Forderungen der urteillosen Wählermassen, die nur die privatwirtschaftliche, nicht aber die allgemein volkswirtschaftliche Bedeutung des Vermögens ins Auge faßen, Rechnung getragen und eine Vermögensabgabe in erheblichem Umfang beschlossen werden wird. Der praktische Finanzpolitiker wird also wohl nur dafür zu sorgen haben, daß sie unter möglichst geringer Schädigung der Volkswirtschaft geschieht. Dazu muß verlangt werden, daß sie sich hinsichtlich ihrer Höhe in erträglichen Grenzen hält, und daß bei der Entrichtung den Volksteilen, die durch sie wirtschaftlich besonders geschädigt werden, im weitesten Umfang Erleichterungen gewährt werden. Welche Höhe vom volkswirtschaftlichen Standpunkt noch als erträglich angesehen werden kann, darüber werden die Ansichten natürlich sehr verschieden sein. Zweifellos ist die Abgabe von diesem Standpunkt aus um so schädlicher, je höher sie ist. Wesentlich wird es ja auch darauf ankommen, welchen Ertrag sie bringen soll und wieviel Volksvermögen, das mit der Abgabe erfasst werden kann, überhaupt vorhanden ist. Über erstern Punkt läßt sich zurzeit noch nichts sagen, die Höhe des Volksvermögens kann wenigstens annähernd geschätzt werden. Vor dem Kriege betrug dieses nach Annahme der meisten Statistiker zwischen 300 und 400 Milliarden Mark. Nimmt man an, es sei unter Berücksichtigung des Umstandes, daß von den Kriegsausgaben das weitaus meiste im Lande geblieben ist, nur um etwa 50 Milliarden gesunken, betrüge zurzeit also noch etwa 300 Milliarden, so würde eine Vermögensabgabe von 10 v. H., die ich als das Alleräußerste erachte, was noch ertragen werden kann, immerhin schon 30 Milliarden einbringen. Freilich werden, wenn die Vernichtung des Volksvermögens in dem Tempo weiter geht wie bisher, die geschätzten 300 Milliarden sehr bald nicht mehr vorhanden sein und daher auch eine Vermögensabgabe, wenn auch noch dem Stande vom 31. Dezember 1918 veranlagt, infolge der inzwischen eingetretenen Verluste und der Unmöglichkeit der Einziehung nicht mehr den entsprechenden Ertrag bringen. [Vgl. die Ausführungen Dernburgs in Nr. 348.]

Die Erleichterungen für die nicht im Besitz von barem Kapital befindlichen Steuerpflichtigen hätten darin zu bestehen, daß die Zahlung der Abgaben auf einen größeren Zeitraum, etwa 3 bis 5 Jahre, verteilt, in einzelnen Fällen auch Vermögensstücke in Zahlung genommen oder das Reich an dem Ertrage von Unternehmungen beteiligt würde. Auf Einzelheiten in dieser Beziehung einzugehen, würde hier zu weit führen. Hervorheben aber muß ich noch, daß eine allgemeine Vermögensabgabe nicht, wie es bisher alle unsere Vermögenssteuern getan haben, an den in Kunstgegenständen, Sammlungen und sonstigen beweglichen Gegenständen des Handels- und Privatgebrauchs stehenden Werten vorübergehen dürfte. Jedermann weiß, welche ungeheure Summen in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege und besonders während des Krieges in derartige Gegenstände hineingesteckt worden sind. Sie ebenso wie alle andern Vermögensstücke dann zu besteuern, wenn sie einen bestimmten, nach der Höhe des Einkommens zu bemessenden Wert übersteigen, ist nicht nur ein unbedingtes Gebot der steuerlichen Gerechtigkeit, sondern auch von großer finanzieller Tragweite.

Auch die erwähnten, schon im Entwurf vorliegenden beiden Gesetze (außerordentliche Kriegsabgabe für 1919 und Steuer vom Vermögenszuwachs) sind volkswirtschaftlich sehr bedenklich zu erachten, weil jede Besteuerung von Mehreinkommen und Vermögenszuwachs geeignet ist, dem Erwerbssinn und der Sparlichkeit entgegenzuwirken, dagegen die Verschwendung zu fördern. Die Erwägung: „Wenn mir das, was ich erwerbe, nachher wieder entzogen wird, und wenn mir das, was ich zurücklege, zu einem großen Teil wieder abgenommen wird, weshalb soll ich denn erwerben und zurücklegen, anstatt auszugeben und zu genießen“ liegt dem menschlichen Gedankengang zu nahe, um nicht befolgt zu werden, wenn Steuern wie die erwähnten Platz greifen. Die volkswirtschaftlichen Folgen liegen auf der Hand.

Hinsichtlich der geplanten zehnprozentigen Kapitalertragssteuer ist in dieser Zeitung schon vom Standpunkt der kleinen Rentner Stellung genommen und dargelegt worden, welche grenzenlose Ungerechtigkeit in dieser Steuer für diejenigen liegt, die allein auf eine geringe Kapitalrente zum Lebensunterhalt angewiesen sind und nicht wie fast alle übrigen Volksteile durch die veränderte Konjunktur eine höhere Einnahme zu erzielen in der Lage sind. Da diese Steuer, wie erwähnt, an der Quelle erhoben werden soll, ist auch jede Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit ausgeschlossen. An sich wird man allerdings einer steuerlichen Vorausbelastung des reinen Kapitalertrags zustimmen können, aber der Satz von 10 v. H. erscheint allzusehr zu hoch und müßte bei Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen ermäßigt bzw. ganz fallengelassen werden können. Das Quellenprinzip könnte dann allerdings keine Anwendung finden.

(Schluß folgt.)

* Der in diesem Artikel vertretene Standpunkt ist in etwas anderer Form in zwei Aufsätzen in der „Deutschen Arbeit“, Monatschrift für die Bestrebungen der christlich-nationalen Arbeiterschaft, (März- und Aprilheft d. J.) von mir behandelt worden.